

# Auszüge aus Kirchenordnungen von evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz Bestimmungen zur Trauung

BL 1956 1956

*Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst*

014 *Fotografieren, Filmen, Fernsehübertragung*

Das Fotografieren und Filmen ist während allen gottesdienstlichen Handlungen, ausser während der Trauung, untersagt (Art. 29). Vorbehalten bleiben Übertragungen von Gottesdiensten durch Massenmedien.

---

BL 1956 1990

*Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*

028 *Bedeutung*

Bei der kirchlichen Trauung hören die Eheleute Gottes Wort zu ihrem Ehestand und stellen ihr gemeinsames Leben unter Gottes Verheissung und Gebot.

---

BL 1956 2005

*Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*

029.1 *Aufbau der Traufeier*

Der Gottesdienst Trauung findet in der Regel in der Kirche oder anderen kirchlichen Räumen statt. Er umfasst Predigt, Gesang, Gebet, Trauversprechen und Übergabe der Traubibel. Die Trauung soll schlicht sein; für seine Gestaltung ist der Pfarrer zuständig. Musikalische Darbietungen sollen dem Anlass angemessen sein.

---

BL 1956 1990

*Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*

029.2 *Aufbau der Traufeier*

Mit dem Einverständnis der Brautleute können mehrere Trauungen gemeinsam vollzogen werden. Die Trauung kann auch im Rahmen des Sonntagsgottesdienstes stattfinden.

---

BL 1956 1990

*Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*

029.3 *Aufbau der Traufeier*

Für das Fotografieren und Filmen ist die Zustimmung des Pfarrers, der die Trauung leitet, einzuholen. Es ist nur ohne zusätzliche Beleuchtung und nur in dem vom Pfarrer bestimmten Zeitpunkt gestattet.

---

BL 1956 1990

*Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*

030 *Anmeldung*

Die Anmeldung zur kirchlichen Trauung hat mindestens zwei Wochen zuvor zu erfolgen. Der Pfarrer bespricht mit den beiden Brautleuten Verheissung und Verpflichtung des Ehestandes und die Bedeutung der kirchlichen Eheschliessung.

---

BL 1956 1990

*Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*

031.1 *Gemischte Ehen*

Brautleuten verschiedener Konfessionen sind die besonderen Aufgaben, Möglichkeiten und Probleme ihrer Ehe aufzuzeigen.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*  
031.2 *Gemischte Ehen*

Es wird empfohlen, dass sowohl Pfarrer als Brautpaar vor der Trauung mit dem Geistlichen der anderen Konfession Kontakt aufnehmen. Es ist ihnen nahezu legen, sich an den Gottesdiensten ihrer Kirchen zu beteiligen und ihre Kinder im Glauben an Jesus Christus zu erziehen.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*  
031.3 *Gemischte Ehen*

Sie können nur dann getraut werden, wenn keine weitere Trauung in einer anderen Konfession stattgefunden hat oder beabsichtigt ist.

---

BL 1956 2001  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*  
032.1 *Ziviltrauung*

Die kirchliche Trauung darf nur nach erfolgter Ziviltrauung und unter Vorweisung des Ehescheines des Zivilstandsamtes oder, falls keiner vorhanden ist, des Familienbüchleins vorgenommen werden.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*  
032.2

In der Karwoche finden in der Regel keine Trauungen statt.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*  
032.3

Den Brautleuten wird nahegelegt, die Trauung durch den Gemeindepfarrer oder den Pfarrer des zukünftigen Wohnortes vollziehen zu lassen.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*  
032.4 *Entlastung des Ortspfarrers*

Die Kirchenpflege kann den Ortspfarrer von der Verpflichtung entbinden, auswärtige Brautpaare zu trauen.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*  
033.1 *Traubibel*

Den Eheleuten wird bei ihrer Trauung als Gabe der Kirchgemeinde eine Traubibel übergeben.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*  
033.2 *Registereintrag*

Die Eheschliessung wird ins Register eingetragen und der Gemeinde vor oder nach der Trauung bekanntgegeben. Der Vollzug der Trauung wird dem Pfarramt mitgeteilt, zu dessen Gemeinde die Eheleute künftig gehören. Auswärts vollzogene Trauungen werden vom Pfarrer ohne Ziffern im Register seiner Kirchgemeinde eingetragen.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung*  
034 *Verweigerung der Trauung*

Eine Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine Trauung vorzunehmen.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*

23.1                    *Trauung*

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Die Eheleute geben zu erkennen, dass sie auf den Beistand Gottes angewiesen sind. Auf Wunsch kann die Trauung in Sonntagsgottesdiensten mit der Gemeinde gefeiert werden.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*

23.2                    *Trauung*

Der Kirchenrat erlässt Weisungen für die Trauung konfessionsverschiedener Ehen und für die ökumenische Trauung. Diese Weisungen berücksichtigen den Stand des ökumenischen Gesprächs und die Weisungen der anderen evangelisch-reformierten Kirchen.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*

23.3                    *Trauung*

Die Trauung ist so frühzeitig beim Pfarrer anzumelden, dass ihr ein eingehendes Gespräch vorausgehen kann.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*

23.4                    *Trauung*

Die Vorweisung des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Dieser Eheschein wird im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*

23.5                    *Trauung*

Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich bestätigt (Traubibel oder Ausweis).

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*

25.1                    *Vollzug kirchlicher Handlungen (Taufen, Trauungen und Abdankungen)*

Niemand soll ohne das Einverständnis des zuständigen Ortspfarrers kirchliche Handlungen vollziehen.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*

25.2                    *Vollzug kirchlicher Handlungen (Taufen, Trauungen und Abdankungen)*

Kirchliche Handlungen sind unabhängig von der Gemeindegliederzugehörigkeit der Beteiligten in den Registern der Kirchgemeinde einzutragen, in der sie vollzogen werden.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*

25.3                    *Vollzug kirchlicher Handlungen (Taufen, Trauungen und Abdankungen)*

Abdankungen in einem Krematorium werden in der Regel im Register der Kirchgemeinde des letzten Wohnortes des Verstorbenen eingetragen.

---

LU                    1977                    1977  
*Weisung über die Form und Durchführung von  
ökumenischen Gottesdiensten*

*Weisung ök.*

1. Ökumenische Wort-Gottesdienste sollen gemeinsam vorbereitet und gestaltet werden. In der Regel findet anschliessend keine Messfeier statt.
- 2.1. Wo unmittelbar im Anschluss an einen ökumenischen Wort-Gottesdienst eine katholische Eucharistiefeier gehalten wird, ohne dass die evangelischen Gottesdienstbesucher sich wegbegeben, sollte der reformierte Pfarrer in mitchristlicher Gemeinschaft anwesend bleiben.
- 2.2. Der reformierte Pfarrer kann anwesend bleiben, ohne dass er sich am Vollzug äusserer Handlungen beteiligt.
- 2.3. Wo es das örtliche Einvernehmen zwischen den beteiligten Gemeinden als möglich erscheinen lässt und vom römisch-katholischen Pfarrer die Bitte um Mitgestaltung beim äusseren Vollzug der Eucharistie an den reformierten Pfarrer herangetragen wird, soll dieser die Freiheit zu solcher Mitwirkung haben.
3. Bei allfälliger Teilnahme von Evangelischen an einer katholischen Eucharistiefeier und umgekehrt soll der Kommunionempfang dem Gewissensentscheid des Einzelnen anheimgestellt werden.
- 4.1. In kleineren, geschlossenen Gruppen, in denen bereits ein Stück des Weges im gemeinsamen Verständnis der Eucharistie begangen ist, dürfte sowohl die Konzelebration möglich wie auch die Interkommunion angebracht sein.
- 4.2. Bei ökumenischen Trauungen ist ernsthaft abzuklären, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer gemeinsamen Eucharistiefeier gegeben sind.

---

TG                    1978                    1978  
*Die kirchlichen Handlungen                    Die Trauung*  
34                    *Bedeutung*

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst. Durch sie wird der Ehebund vor Gott bestätigt. Die Neuvermählten erbitten Gottes Segen und versprechen, mit seiner Hilfe ihre Ehe christlich zu führen.

---

TG                    1978                    1978  
*Die kirchlichen Handlungen                    Die Trauung*  
35                    *Voraussetzungen*

Der Trauung geht ein Traugespräch mit dem Pfarrer voraus.  
Die Vorweisung des zivilstandsamtlichen Ehescheines ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung.

---

TG                    1978                    1978  
*Die kirchlichen Handlungen                    Die Trauung*  
36                    *Mischehen*

Über die Trauung von Eheleuten verschiedener Konfession oder über Sonderfälle erlässt der Kirchenrat Weisungen.

---

TG                    1978                    1978  
*Die kirchlichen Handlungen                    Die Trauung*  
37                    *Auswärtige Paare*

Der Pfarrer ist nicht zur Übernahme der Trauung von Brautleuten verpflichtet, die nicht in der Gemeinde wohnen.

Wo es die Verhältnisse erfordern, erlässt die Kirchenvorsteherschaft ein Reglement.

---

GR 1980 2000

*Der Auftrag der Kirchengemeinde*

010 (3) *Kirchliche Handlung*

Kasualgottesdienste sind kirchliche Feiern, teils eingebettet in Gemeindegottesdienste, die auf Wunsch von Menschen in besonderen Lebenslagen durchgeführt werden.

Als Kasualgottesdienste gelten:

A. Traditionell:

- Taufe, Konfirmation, Trauung, Abdankung

B. Spezielle Fürbitte- & Segnungsgottesdienste, so z.B.:

- für Eltern, die ein ungeborenes Kind verloren haben (Todgeburten)

- für Paare, deren Ehen geschieden werden

- für Ehepaare, die nach einer tiefen Krise ihr Eheversprechen erneuern wollen

- für Menschen, die eine Partnerschaft ohne standesamtliche Trauung leben

- für das Zusammenleben von homophilen Paaren

- für Menschen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder vor andern tiefgreifenden Veränderungen im Leben stehen

Solche Kasualgottesdienste werden im Gespräch mit den Betroffenen vorbereitet. Die Verkündigung des Evangeliums steht im Zentrum der Feier.

Kasualgottesdienste sind grundsätzlich öffentlich und werden in geeigneter Weise angekündigt. Sie finden in den in der Kirchengemeinde üblichen Gottesdiensträumen respektiv Gottesdienstorten (wie z.B. ein Berggottesdienst im Freien) statt. Auf Wunsch kann ein Kasualgottesdienst ausserhalb des üblichen Gottesdienstraumes stattfinden. Dazu braucht es das Einverständnis des Kirchenvorstandes.

Kasualgottesdienste werden von den von der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten gehalten.

Stellvertretungen sind möglich. In Absprache mit dem Kirchenvorstand kann er oder sie die Mitwirkung an einem Kasualgottesdienst verweigern.

Ins Kirchenbuch eingetragen werden nur die unter 1 A. genannten Kasualien.

-----  
SG 1980 1980

*Die feiernde Gemeinde*

*Der Gottesdienst*

037 *Fotografieren, Filmen und Tonbandaufnahmen, Fernseh- und Radioüber*

Das Fotografieren und Filmen während gottesdienstlicher Handlungen ist grundsätzlich untersagt.

Die Kirchenvorsteherschaft kann den Pfarrer ermächtigen, Ausnahmen, besonders bei Trauungen, zu gestatten.

Tonbandaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen nur mit Zustimmung des Pfarrers und des Kirchenmusikers gemacht werden.

Femseh- und Radioübertragungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft und des Pfarrers.

-----  
SG 1980 1980

*Die feiernde Gemeinde*

*Die kirchliche Trauung*

053 *Bedeutung*

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem für Bedeutung die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird.

Die Eheleute versprechen, mit Gottes Hilfe ein Ehe- und Familienleben in christlicher Liebe aufzubauen.

-----

SG 1980 2001  
*Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

054 *Voraussetzungen*

Eine kirchliche Trauung darf erst nach Vorweisen des Familienbüchleins vollzogen werden. Der Pfarrer versieht Fotokopien derjenigen Seiten im Familienbüchlein, die die Personalien der Eheleute enthalten, mit seiner Unterschrift. Sie werden während mindestens fünf Jahren im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung eingetragen wird.

Der Trauung geht ein Vorbereitungsgespräch des Pfarrers mit dem Brautpaar voraus. Der Besuch eines kirchlichen Ehevorbereitungskurses wird empfohlen.

Die Pfarrer sind nicht dazu verpflichtet, Trauungen in Kirchen ausserhalb ihrer Gemeinde oder Trauungen von auswärts wohnenden Brautleuten vorzunehmen.

---

SG 1980 1980  
*Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

055 *Bekenntnisverschiedene Eheleute*

Bei der Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute gehört es zur seelsorgerlichen Aufgabe des Pfarrers, den beiden Brautleuten ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi sowie zur eigenen Kirche bewusst zu machen.

Ein Amtsträger der andern Kirche kann im Traugottesdienst mitwirken, sofern die Vorbereitungen dazu gemeinsam getroffen worden sind.

Bei der evangelischen Trauung nimmt der evangelische Pfarrer das Trauversprechen entgegen.

---

SG 1980 2001  
*Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

056 *Traubibel, Eintragung und Bekanntgabe*

Der Pfarrer ist dafür besorgt, dass dem Hochzeitspaar eine Bibel überreicht wird. Die Trauung ist in derjenigen Kirchgemeinde ins Trauregister einzutragen, in der sie vollzogen wurde. Die Trauungen werden in der Regel im Gottesdienst bekanntgegeben.

---

SG 1980 1980  
*Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

057 *Musikalische Gestaltung*

Die musikalische Gestaltung einer Trauung richtet sich nach ihrem gottesdienstlichen Charakter und ist mit dem Pfarrer abzusprechen.

---

NE 1982 1982  
*Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne*

228 *Bénédiction nuptiale*

Dans la règle, les bénédictiones de mariages ont lieu à l'église.

---

NE 1982 1982  
*Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne*

229 *Bénédiction nuptiale*

Toute bénédiction nuptiale est précédée d'un entretien pastoral au cours duquel le pasteurs'assurera du sérieux et de la liberté de la demande des conjoints.

Les mariages mixtes sont préparés et celebres selon les directives des Eglises concernées.

---

NE 1982 2003  
*Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne*

231 *information réciproque*

Avant de célébrer un baptême, un mariage ou un service funèbre pour des fidèles n'appartenant pas a sa paroisse, l'officiant sollicité en informera le modérateur de la paroisse des intéressés ou, à défaut, le vice-président du Conseil paroissial.

---

GR 1988 1988

*Empfehlungen zur Benützung von Kirchen für religiöse Feiern und kulturelle Veranstaltungen*

*02 Empf Kirchliche Trauungen durch auswärtige Pfarrer und Prediger*

Jeder Pfarrer, der ausserhalb seiner Gemeinde eine kirchliche Trauung vollzieht, hat rechtzeitig beim zuständigen Kirchgemeindevorstand oder Pfarramt die Erlaubnis zur Benützung der Kirche einzuholen. Der Kirchgemeindevorstand, der die Reservation der Kirche für eine Trauung entgegennimmt, hat sich zu vergewissern, dass der Pfarrer (eventuell Laienprediger oder Theologiekandidat), der die Trauung vollzieht, der Landeskirche angehört. Für eine katholische Trauung kann die Kirche zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Ehepartner oder seine Angehörigen in der Gemeinde Wohnsitz haben und sich in erreichbarer Entfernung keine katholische Kirche befindet. Verschiedentlich stellt sich die Frage, ob Kirchen für Trauungen durch freikirchliche Prediger zur Verfügung gestellt werden sollen. Pfarrern der Evangelisch-Methodistischen Kirche, die dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angehört, kann unseres Erachtens ohne weiteres die Benützung der Kirche für eine kirchliche Amtshandlung erlaubt werden. Hingegen sollten Paare, die durch einen Prediger, der der Landeskirche nicht angehört, getraut werden möchten, darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kirche nur benützt werden kann, wenn der Ortpfarrer die Trauung vollzieht. Trauungen, die nicht von einem Pfarrer, Laienprediger oder Theologiekandidaten unserer Landeskirche vollzogen werden, gelten nicht als evangelisch-reformierte Amtshandlungen und werden nicht im Kirchenbuch der betreffenden Gemeinde eingetragen.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst*

*26.1 Die Liturgie*

Für die Gestaltung von Predigtgottesdienst, Taufe und Abendmahl, Trauung und Bestattung dienen in erster Linie die von der Verbandssynode genehmigten Liturgien und Gesangbücher.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

*44.1 Bedeutung*

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, der den Eheleuten Gottes Liebe, Treue, Segen und befreiendes Gebot verkündigt.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

*44.2 Bedeutung*

Die Eheleute geloben, einander im Vertrauen auf Gottes Verheissung die Treue zu halten und ihre Ehe in der Verantwortung vor Gott zu leben.

---

BE-JU-SO 1990 2000

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

*45.1 Voraussetzung*

Die kirchliche Trauung darf nur nach Vorweisung des Familienbüchleins oder des Ehescheins des Zivilstandsamtes vorgenommen werden.

---

BE-JU-SO 1990 200

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

45.2 *Voraussetzung*

2 Mindestens einer der Ehepartner soll der reformierten Kirche angehören.  
Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin auch Personen trauen, die nicht Mitglieder der reformierten Kirche sind. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

46.1 *Vorbereitung*

Die kirchliche Trauung muss so frühzeitig beim Pfarrer, der sie hält, angemeldet werden, dass dieser die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

---

BE-JU-SO 1990 2004

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

46.2 *Vorbereitung*

2 Zuständig ist das Pfarramt der Gemeinde oder des Kreises, in welchem die Eheleute, die Frau oder der Mann wohnen oder früher gewohnt haben. Falls die Pfarrerin, bei welcher die Anmeldung erfolgt, nicht in der Lage ist, die Trauung selber vorzunehmen, ist sie behilflich bei der Suche einer anderen Pfarrerin.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

46.3 *Vorbereitung*

Die Pfarrerin führt mit den Eheleuten ein Gespräch über die Bedeutung der Ehe und der kirchlichen Trauung.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

47.1 *Bekenntnisverschiedene Ehe*

Die Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute soll in ökumenischem Geist gehalten werden.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

47.2 *Bekenntnisverschiedene Ehe*

Es gehört zur Aufgabe des Pfarrers, den Eheleuten im Traugespräch ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und zu ihrer eigenen Kirche bewusst zu machen und sie in der gegenseitigen Achtung ihrer Glaubensüberzeugungen zu bestärken.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

47.3 *Bekenntnisverschiedene Ehe*

Die Mitwirkung eines Amtsträgers der anderen Kirche kann den ökumenischen Charakter der Trauung unterstreichen, ist aber nicht Bedingung. Voraussetzung ist die gemeinsame Vorbereitung des Traugottesdienstes.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

47.4 *Bekenntnisverschiedene Ehe*

Eine in der Kirche der anderen Konfession gehaltene Trauung wird, unabhängig von der Mitwirkung einer evangelisch-reformierten Pfarrerin, anerkannt.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

48.1 *Religionsverschiedene Ehe*

Gehört der Mann oder die Frau einer anderen Religion an oder bezeichnet er oder sie sich als bekenntnislos, soll der Pfarrer ihm oder ihr im Traugespräch die Achtung vor der Glaubensüberzeugung der christlichen Ehepartnerin oder des Ehepartners nahelegen.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

48.2 *Religionsverschiedene Ehe*

Die Pfarrerin soll den Mann oder die Frau evangelisch-reformierter Kirchengemeinschaft in der Freiheit bestärken, bei aller Achtung vor der Überzeugung der Ehepartnerin oder des Ehepartners den eigenen Glauben zu leben und zu bezeugen.

---

BE-JU-SO 1990 2004

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

49.1 *Ort und Zeit*

Die Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt. Trauungen an anderen Orten müssen im Traugespräch begründet werden. Der Kirchgemeinderat wird darüber informiert. Die Trauung hat in einem würdigen, gottesdienstlichen Rahmen stattzufinden.

---

BE-JU-SO 1990 2004

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

49.2 *Ort und Zeit*

Trauorte sollen für die Pfarrerin innerhalb zumutbarer Zeit erreichbar sein. Die Spesen gehen zu Lasten des Ehepaars

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

49.3 *Ort und Zeit*

Im Einverständnis mit den Eheleuten können mehrere Trauungen im selben Gottesdienst gemeinsam gefeiert werden.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

50.1 *Verweigerung*

Wenn sich eine Pfarrerin aus schwerwiegenden Gründen gezwungen sieht, eine Trauung abzulehnen, hat sie den Kirchgemeinderat und den Synodalrat unverzüglich darüber zu informieren.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

50.2 *Verweigerung*

Die Trauung ist zu verweigern, wenn eine Trauung in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft beabsichtigt oder vollzogen ist.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Trauung*

51 *Verordnung*

Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten der Voraussetzungen und der Durchführung der kirchlichen Trauung, insbesondere auch von bekenntnis- und religionsverschiedenen Ehen.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

039 *Bedeutung*

In der kirchlichen Trauung wird die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Segen gestellt.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

040 *Öffentlichkeit*

Jede kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst, für den ein-und ausgeläutet wird.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

041.1 *Ort und Gebührenerhebung*

Die Trauung ist in der Regel innerhalb der kirchlichen Gebäude vorzunehmen. Diese sind wenn immer möglich zur Verfügung zu stellen.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

042.1 *Verpflichtung des Pfarrers oder der Pfarrerin*

Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist gehalten, Trauungen ihrer Gemeindeglieder nach Möglichkeit auch auswärts zu übernehmen.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

042.3 *Verpflichtung des Pfarrers oder der Pfarrerin*

Die Freiheit des Gewissensentscheides für oder gegen die Übernahme einer Trauung bleibt für Amtsinhaber und Amtsinhaberin in jedem Fall gewahrt.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

043 *Konfession*

Für die evangelische Trauung muss wenigstens der eine Teil des Hochzeitspaares einer evangelischen Kirche als Mitglied angehören.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

044.1 *Ökumenische Trauungen*

Ökumenische Trauungen richten sich nach den Grundsätzen und Liturgien der evangelisch-katholischen Arbeitsgemeinschaft für Mischehen-Seelsorge.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

044.2 *Ökumenische Trauungen*

Die Mitwirkung von evangelischen Pfarrern oder Pfarrerrinnen an konfessionell gemischten Trauungen ohne Formdispens von katholischer Seite ist nicht zu empfehlen.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

045 *Voraussetzung*

Voraussetzungen zur kirchlichen Trauung sind:

- a) ein Gespräch des Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Brautpaar,
  - b) die Vorlage eines Ehescheines.
-

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

046.1 *Form*

Die Form der Trauung ist grundsätzlich frei. Anlehnung an die "Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz" wird empfohlen.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

046.2 *Form*

Bei der Trauung wird eine Bibel mit persönlichem Eintrag überreicht.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

047 *Besondere Fälle*

Eine kirchliche Trauung ist nur nach erfolgter Ziviltrauung gesetzlich gestattet. Sofern keine Ziviltrauung vorliegt, kann in besonderen Fällen auf persönlichen Wunsch eine Segnung in privatem Rahmen geschehen.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Trauung*

048 *Trauregister*

Alle Trauungen sind in derjenigen Kirchgemeinde ins Trauregister einzutragen, in der sie vollzogen worden sind.

---

LU 1996 1996  
*Die feiernde Gemeinde Trauung*

029 *Bedeutung*

Die Trauung ist ein Gottesdienst, in dem dem Ehepaar Gottes Segen zugesprochen wird und es bezeugt, dass es seine Ehe in christlicher Verantwortung führen will.

---

LU 1996 1996  
*Die feiernde Gemeinde Trauung*

030 *Voraussetzung*

Die Trauung darf nur nach Vorweisung des Ehescheines des Zivilstandsamtes vorgenommen werden.

---

LU 1996 1996  
*Die feiernde Gemeinde Trauung*

031 *Vorbereitung*

Die Pfarrerin führt mit den Eheleuten ein Traugespräch.

---

LU 1996 1996  
*Die feiernde Gemeinde Trauung*

032.1 *Durchführung*

Die Trauung findet in einer Kirche statt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Synodalrates.

---

LU 1996 1996  
*Die feiernde Gemeinde Trauung*

032.2 *Durchführung*

Das Datum ist frühzeitig mit dem Pfarrer zu vereinbaren

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde Trauung*

032.3 *Durchführung*

Musikalische Darbietungen und andere Beiträge müssen mit dem Pfarrer und dem Organisten abgesprochen werden.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde Trauung*

032.4 *Durchführung*

Ein Pfarrer ist zur Trauung eines Ehepaars nicht verpflichtet, wenn beide Partner ausserhalb der Kirchgemeinde wohnen.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde Trauung*

033.1 *Bekenntnisverschiedene Ehen*

Die Trauung einer evangelisch-reformierten Ehepartnerin oder eines evangelisch-reformierten Ehepartners mit einem Partner oder einer Partnerin einer anderen christlichen Konfession soll in ökumenischem Geist gehalten werden.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde Trauung*

033.2 *Bekenntnisverschiedene Ehen*

Die Mitwirkung einer Amtsperson der anderen Kirche kann den ökumenischen Charakter der Trauung unterstreichen, ist aber nicht Bedingung.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde Trauung*

033.3 *Bekenntnisverschiedene Ehen*

Eine Trauung in der Kirche einer anderen Konfession wird anerkannt, auch wenn keine evangelisch-reformierte Pfarrerin mitgewirkt hat.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde Trauung*

033.4 *Bekenntnisverschiedene Ehen*

Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde Trauung*

034 *Religionsverschiedene Ehen*

Gehört eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner einer nicht christlichen Religion an oder ist sie oder er bekenntnislos, ist eine Trauung möglich, wenn das Traugespräch ergeben hat, dass die Partnerin oder der Partner Kenntnisse des reformierten Glaubens hat und achtenswerte Gründe für eine christliche Trauung bestehen.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde Trauung*

035 *Verweigerung*

Die Trauung wird verweigert, wenn eine weitere Trauung in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft beabsichtigt oder vollzogen ist, ebenso, wenn beide Eheleute nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehören.

---

LU 1996 1996  
*Die feiernde Gemeinde Trauung*  
036 *Traubescheinigung und Traubibel*  
Der Pfarrer stellt eine Traubescheinigung aus, die dem Paar mit der Traubibel ausgehändigt wird.

---

LU 1996 1996  
*Die feiernde Gemeinde Trauung*  
037 *Segenshandlung in besonderen Situationen*  
Paare, die nicht zivil getraut sind und in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können in einer besonderen Feier um den Segen für ihre Partnerschaft bitten. Die Regelung gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare. Der Synodalrat regelt das Nähere.

---

VS 1997 1997  
*Kirchliche Amtshandlungen Trauung*  
125  
Der Traugottesdienst findet in der Kirche statt.  
Die Brautleute müssen sich wenigstens einen Monat vorher anmelden. Sie kommen zu einem Gespräch mit dem Pfarrer zusammen, der für die Vorbereitung ihrer Trauung zuständig ist.

---

VS 1997 1997  
*Kirchliche Amtshandlungen Trauung*  
126  
Bei einer Trauung von Brautleuten verschiedener Konfession befolgen die Pfarrer der ERKW die vom Synodalrat in Übereinstimmung mit den anderen reformierten Kirchen der Schweiz festgesetzten Bestimmungen (Siehe besonders den "Oekumenischen Leitfaden für's Wallis"! ).  
Die Brautleute müssen sich wenigstens sechs Wochen vor der Trauung anmelden.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Gottesdienst*  
10.2 *Verantwortung*  
Auch die Kasualgottesdienste wie Konfirmation, kirchliche Trauung und Abdankung sind ein Ort der Verkündigung des Evangeliums. Sie werden deshalb von einer zum Pfarramt ordinierten Person gehalten.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*  
31 *Bedeutung*  
Der Gottesdienst anlässlich einer Trauung verkündet den Eheleuten Gottes Liebe, Treue und befreiendes Gebot. Die Eheleute erbitten Gottes Segen und versprechen, ihre Ehe im Geist des Evangeliums zu führen.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*  
32.1 *Vorbereitung*  
Die Anmeldung zum Traugottesdienst muss wenigstens 2 Monate vor der Trauung erfolgen. Datum, Ort und Zeit werden mit der Traupfarrerin oder dem Traupfarrer vereinbart. Der Kirchgemeinderat kann bestimmte Trauzeiten festlegen.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*  
32.2 *Vorbereitung*  
Zur Vorbereitung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eheleuten ein Gespräch über die Bedeutung der Ehe und der kirchlichen Trauung.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*

32.3 *Vorbereitung*

Vor dem Traugottesdienst muss sich die Pfarrerin oder der Pfarrer vergewissern, dass die Ziviltrauung stattgefunden hat.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*

32.4 *Vorbereitung*

Die Traupfarrerin oder der Traupfarrer sorgt für die Eintragung im Trauregister der Kirchengemeinde des Trauortes. Auswärts vollzogene Trauungen werden zudem ohne Ziffer im Trauregister des Wohnortes eingetragen.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*

33.1 *Gestaltung des Traugottesdienstes*

Der Traugottesdienst findet normalerweise in einem kirchlichen Raum statt.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*

33.2 *Gestaltung des Traugottesdienstes*

Er kann in den Gemeindegottesdienst eingebaut werden.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*

33.3 *Gestaltung des Traugottesdienstes*

Die Brautleute besprechen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Gestaltung der Traufeier. Musikbeiträge sollen dem Anlass angemessen sein. Die Bestimmungen über Bild- und Tonaufnahmen sind zu beachten.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*

34.1 *Auswärtige Trauung*

Der Traugottesdienst soll möglichst in der Kirchengemeinde der Eheleute stattfinden. Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Trauung nicht übernehmen, sind sie bei der Suche nach einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer behilflich.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*

34.2 *Auswärtige Trauung*

Wird die Trauung durch eine auswärtige Pfarrerin oder einen auswärtigen Pfarrer gewünscht, so haben sie sich mit dem örtlichen Pfarramt zu verständigen.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*

35.1 *Trauung bekenntnisverschiedener Ehepaare*

Für Traufeiern bekenntnisverschiedener Ehepaare halten sich die Pfarrerin oder der Pfarrer an die von den Kirchen gemeinsam herausgegebenen Richtlinien.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung*

35.2 *Trauung bekenntnisverschiedener Ehepaare*

Die Pfarrerin oder der Pfarrer macht den Eheleuten im Traugespräch ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und zu ihrer eigenen Kirche bewusst und bestärkt sie in der gegenseitigen Achtung ihrer Glaubensüberzeugung.

---

FR 1998 1998

*Die feiernde Gemeinde* *Kirchliche Trauung*

35.3 *Trauung bekenntnisverschiedener Ehepaare*

Die Mitwirkung einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers der anderen Kirche kann den oekumenischen Charakter der Trauung unterstreichen, ist aber nicht Bedingung. Voraussetzung ist die gemeinsame Vorbereitung des Traugottesdienstes.

---

FR 1998 1998

*Die feiernde Gemeinde* *Kirchliche Trauung*

35.4 *Trauung bekenntnisverschiedener Ehepaare*

Bei einer evangelischen Trauung nimmt die evangelische Pfarrerin oder der evangelische Pfarrer das Trauversprechen entgegen.

---

FR 1998 1998

*Die feiernde Gemeinde* *Kirchliche Trauung*

35.5 *Trauung bekenntnisverschiedener Ehepaare*

Eine in der Kirche der anderen Konfession gehaltene Trauung wird anerkannt, unabhängig von der Mitwirkung einer evangelischen Pfarrerin oder eines evangelischen Pfarrers.

---

FR 1998 1998

*Die feiernde Gemeinde* *Kirchliche Trauung*

36 *Trauung religionsverschiedener Ehepaare*

Gehört ein Ehepartner einer andern Religion an oder bezeichnet sich als bekenntnislos, soll ihm die Pfarrerin oder der Pfarrer die Achtung vor der Glaubensüberzeugung des christlichen Partners nahelegen. Den evangelisch-reformierten Partner bestärkt er, bei aller Achtung vor der Überzeugung seines Partners, den eigenen Glauben zu leben und zu bezeugen.

---

FR 1998 1998

*Die feiernde Gemeinde* *Kirchliche Trauung*

37.1 *Verweigerung*

Pfarrerinnen oder Pfarrer können nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine Trauung vorzunehmen.

---

FR 1998 1998

*Die feiernde Gemeinde* *Kirchliche Trauung*

37.2 *Verweigerung*

Wenn sie sich nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan aus schwerwiegenden Gründen gezwungen sehen, eine Trauung abzulehnen, so haben sie den Kirchgemeinderat darüber zu informieren.

---

SZ 2000 2000

*Die Kirchgemeinden* *Gottesdienste: Kirchliche Trauung*

043 *Bedeutung*

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst für standesamtlich Getraute. Die Getrauten bestätigen darin ihr Ja vor Gott und der Gemeinde und bitten Gott um seinen Segen.

---

SZ 2000 2000

*Die Kirchgemeinden* *Gottesdienste: Kirchliche Trauung*

044 *Ort*

Der Traugottesdienst findet in der Regel in der Kirche statt. Der Pfarrer ist nicht verpflichtet, eine Trauung ausserhalb der Kirche durchzuführen.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Trauung*

045 *Traugespräch*

Der Pfarrer führt mit den Brautleuten ein Traugespräch.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Trauung*

046 *Ökumenische Trauung*

Ökumenische Trauungen sind in partnerschaftlicher Durchführung der beteiligten Kirchen möglich.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Trauung*

047 *Verweigerung der Trauung*

Der Pfarrer ist nicht verpflichtet, auswärtige Brautpaare zu trauen. Ebenso kann er nicht verpflichtet werden, gegen seine evangelische Einsicht und Überzeugung eine Trauung vorzunehmen.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Trauung*

048 *Verkündigung*

Eine Trauung, auch eine auswärtige, wird in der Regel am darauffolgenden Sonntag verkündet.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Trauung*

049 *Traubibel*

Den Eheleuten wird bei ihrer Trauung als Gabe der Kirchgemeinde eine Traubibel übergeben.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Kirchliche Trauung*

050 *Segnung*

Sofern keine Ziviltrauung vorliegt, kann in besonderen Fällen auf persönlichen Wunsch eine Segnung in privatem Rahmen stattfinden.

---

AR/AI 2001  
*Feiern und Gottesdienst*

011.4 *Kirchliche Feiern*

Anlässe zu Feiern sind Gottesdienste im Allgemeinen, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung sowie Segnungen in besonderen Lebenssituationen.

---

AR/AI 2001  
*Feiern und Gottesdienst*

012.3 *Gottesdienst*

Anlässe sind Sonn- und Feiertage, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung, Segenshandlungen u.a.

---

AR/AI 2001  
*Feiern und Gottesdienst*

019.1 *Trauung*

Die kirchliche Trauung ist eine Feier, in der das Ehepaar für den gemeinsamen Weg den Segen Gottes erbittet. Es bezeugt die Bereitschaft, die Ehe in christlichem Geist zu führen.

---

AR/AI 2001  
*Feiern und Gottesdienst*

019.2 *Trauung*

Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die Ziviltrauung.

---

AR/AI 2001  
*Feiern und Gottesdienst*

019.3 *Trauung*

Dem Ehepaar wird eine Traubescheinigung ausgestellt.

---

AR/AI 2001  
*Feiern und Gottesdienst*

019.4 *Trauung*

Alle kirchliche Trauungen werden in der Kirchgemeinde, in der sie durchgeführt wurden, ins Trauregister eingetragen. Die Kapelle Schwägälp führt ein eigenes Trauregister.

---

AR/AI 2001  
*Feiern und Gottesdienst*

019.5 *Trauung*

Die kirchliche Trauung eines evangelisch-reformierten Mitgliedes der Landeskirche mit einem Partner oder einer Partnerin einer anderen christlichen Konfession oder Gemeinschaft wird in ökumenischem Geist gehalten.

---

AR/AI 2001  
*Feiern und Gottesdienst*

019.6 *Trauung*

Trauungen anderer Konfessionen und Gemeinschaften werden anerkannt.

---

AR/AI 2001  
*Feiern und Gottesdienst*

019.8 *Trauung*

Die Pfarrperson entscheidet auf Grund des Gesprächs und in seelsorgerlicher Verantwortung, ob sie die Trauung durchführen kann.

---

AR/AI 2001  
*Dienstrechtliche Bestimmungen*

054.4 *Pfarrperson*

Zu den spezifischen Aufgaben gehören insbesondere Verkündigung, Seelsorge sowie das Leiten, Gestalten und Durchführen von Gottesdiensten, Taufe, Abendmahl, Trauung und Abdankung sowie Anleitung oder Unterweisung in der christlichen Lehre.

---

BS 2006 2006  
*Kirchliche Handlungen mit Segenzuspruch Eheeinsegnung*

38 *Bedeutung der Eheeinsegnung*

Die Eheeinsegnung stellt die nach dem staatlichen Recht bestehende Ehe in das Licht des göttlichen Wortes. In ihr bitten die Eheleute um Gottes Segen und geben sich das gegenseitige Versprechen, ihre Ehe in Treue und als Gemeinschaft im Geist des Evangeliums zu leben.

---

BS                    2006                    2006  
*Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch                    Eheeinsegnung*

39                    *Persönliche Voraussetzungen*

1 Die Ziviltrauung ist Voraussetzung der kirchlichen Einsegnung der Ehe. Die Bescheinigung darüber ist vom Pfarrer vor der Einsegnung einzusehen.

2 Eines der Ehegatten muss einer evangelischen oder reformierten Kirche angehören.

3 Eine Ehe, in der eines der Ehegatten keiner christlichen Konfession angehört, kann eingesegnet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie im christlichen Sinn geführt und den Kindern eine Erziehung im christlichen Glauben nicht versagt wird.

4 Die Pfarrerin kann eine Eheeinsegnung verweigern, wenn sie Gewissensbedenken dagegen hat.

-----  
BS                    2006                    2006  
*Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch                    Eheeinsegnung*

40                    *Vorbereitung*

Der Einsegnung geht ein eingehendes seelsorgerliches Gespräch mit beiden Brautleuten voraus.

-----  
BS                    2006                    2006  
*Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch                    Eheeinsegnung*

41                    *Zeit, Ort und Form*

1 Der Pfarrer ist frei, den Einsegnungsgottesdienst zeitlich nach den Wünschen der Brautleute und gemäss seiner eigenen Verfügbarkeit anzusetzen.

2 In der Karwoche finden keine Eheeinsegnungen statt.

3 Die Eheeinsegnungsgottesdienste finden in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus statt.

4 Bei der Gestaltung sind Inhalt und Form eines evangelischen Gottesdienstes zu wahren.

-----  
BS                    2006                    2006  
*Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch                    Eheeinsegnung*

42                    *Benachrichtigung des zuständigen Gemeindepfarramtes*

Gehören die Brautleute oder eines von ihnen nicht der Kirchgemeinde der für die Einsegnung angefragten Pfarrerin an, so benachrichtigt diese den Hauptpfarrer der betreffenden anderen Kirchgemeinde im Voraus.

-----  
SH                    2007                    2007  
*Das segnende Handeln im Gottesdienst                    Trauung*

034                    *Bedeutung*

1 In der kirchlichen Trauung erhält das Ehepaar den Segen Gottes für den gemeinsamen Lebensweg zugesprochen.

2 Das Paar nimmt sich gegenseitig als Geschenk an und verspricht, seine Ehe in Liebe und Verantwortung zu führen.

3 Das Ehepaar erhält eine Traubibel.

-----

SH 2007 2007  
*Das segnende Handeln im Gottesdienst Trauung*

035 *Voraussetzung*

- 1 Das Brautpaar, zumindest jedoch die Braut oder der Bräutigam muss Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. Konfessionslose werden zum Eintritt in die Kirche eingeladen.
  - 2 Die Pfarrerin, der Pfarrer führt mit dem Brautpaar zur Vorbereitung ein Gespräch über die Ehe und die Bedeutung der Trauung.
  - 3 Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die Ziviltrauung. Die Pfarrerin, der Pfarrer hat in den zivilstandsamtlichen Eheschein Einsicht zu nehmen.
- 

SH 2007 2007  
*Das segnende Handeln im Gottesdienst Trauung*

036 *Ort*

- 1 Die Trauung findet grundsätzlich in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenstand.
  - 2 Die Pfarrperson ist nicht verpflichtet, ein auswärtiges Brautpaar zu trauen oder ein Brautpaar auswärts zu trauen.
- 

SH 2007 2007  
*Das segnende Handeln im Gottesdienst Trauung*

037 *Ökumene*

- 1 Bei konfessionsverbindenden Paaren kann die Gestaltung des Gottesdienstes gemeinsam mit einem Amtsträger der anderen Kirche den ökumenischen Charakter der Ehe und der Feier unterstreichen.
  - 2 Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit. Die evangelisch-reformierte Kirche anerkennt Trauungen anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften.
- 

SH 2007 2007  
*Das segnende Handeln im Gottesdienst Fürbitte und Segen für besondere Situationen*

041 *Segen für eheähnliche Gemeinschaften*

Für zwei Menschen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben aber nicht zivil getraut sind, kann eine Segnungsfeier gestaltet werden. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare. Diese Segnungen sind keine kirchlichen Trauungen und werden nicht ins Eheregister eingetragen.

---

SH 2007 2007  
*Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde*

131 *Pfarrerin, Pfarrer*

- 11 Pfarrerin und Pfarrer sind theologisch ausgebildet und ordiniert zur Verkündigung des Wortes Gottes. Im Gehorsam gegenüber dem Dreieinigen Gott und gebunden durch das Ordinationsgelübde sind sie in der Wortverkündigung frei.
  - 2 Zur spezifischen Verantwortung der Pfarrpersonen gehören: der öffentliche Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Trauung, Abdankung, Seelsorge, Unterweisung in der christlichen Lehre und der Gemeindeaufbau.
  - 3 Sie können pfarramtliche Aufgaben im Team mit anderen Personen besorgen, die sie in dieser Aufgabe ausbilden, unterstützen und leiten.
  - 4 Die Pfarrpersonen nehmen als Mitglieder des Kirchenstandes teil an der Leitung der Kirchgemeinde.
- 

ZH 2010 2010  
*2. Teil: Handlungsfelder* *1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D. Gottesdienst im Lebenslauf - b. Kirchliche Trauung*

057 *Bedeutung*

- 1 Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst.
  - 2 In diesem bekräftigt das Brautpaar vor Gott und der Gemeinde sein Ja zueinander und bittet um den Segen Gottes.
  - 3 Der kirchlichen Trauung geht die zivile Eheschliessung voraus.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.  
Gottesdienst im Lebenslauf - b. Kirchliche Trauung

058 Anrecht

1 Mitglieder der Landeskirche sind berechtigt, sich durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche trauen zu lassen.

2 Pfarrern und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Trauung verpflichtet, wenn die Braut oder der Bräutigam Mitglied dieser Kirchgemeinde ist und die gottesdienstliche Feier dort oder in der näheren Umgebung stattfindet. In allen anderen Fällen übernehmen sie Trauungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder sind behilflich bei der Suche einer Vertretung.

3 Pfarrern und Pfarrer, die auswärts eine Trauung übernehmen, v erständigen sich im Voraus mit dem Pfarramt am Ort der Trauung.

-----  
ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.  
Gottesdienst im Lebenslauf - b. Kirchliche Trauung

059 Ort

1 Die Trauung findet in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

2 Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.

-----  
ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - C. Gemeindepfarramt

113.1 Amtspflichten

1 Pfarrern und Pfarrer erfüllen namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:

a. Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation,

b. Trauungen und Abdankungen, ...

-----